

Baugestaltungssatzung der Gemeinde Reit im Winkl

Die Gemeinde Reit im Winkl erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 81 BayBO eine örtliche Bauvorschrift als

Gemeinde Reit im Winkl

Rathausplatz 1 83242 Reit im Winkl Tel. 08640 / 800-0 gemeinde@reitimwinkl.bayern.de Baugestaltungssatzung Seite 2 von 13

Reit im Winkl

Zielsetzung der Baugestaltungssatzung:

Das Ortsbild von Reit im Winkl ist geprägt von einem weitgehend einheitlichen Baustil welcher aus der Geschichte, der Handwerkstradition, der Landschaft und den vorhandenen Baustoffen entstanden ist. Dieses Ortsbild ist essenzieller Teil der Identität von Reit im Winkl und soll im Wesentlichen erhalten werden. Dabei soll eine Weiterentwicklung im Detail, insbesondere die Anpassung an heutige Baustandards und Wohnansprüche möglich sein, die Grundzüge des tradierten Baustils jedoch erhalten bleiben.

Besonderer Wert wird auf die prägenden Faktoren Dachform, Materialität, Lochfassaden, Einbindung in die Landschaft und Topographie gelegt. Darüber hinaus hat auch die Gestaltung der Freiflächen und Straßenräume einen wesentlichen Einfluss auf das Ortsbild.

Dabei ist es Ziel, mit möglichst wenigen übergeordneten Regeln eine ortsbildverträgliche Baugestaltung zu garantieren.

Dennoch ergeben sich für die einzelnen Bereiche der Gemeinde aufgrund unterschiedlicher Nutzungen, Baustrukturen und Lage im Detail abweichende Regelungen.

Um diesen Zielen gerecht zu werden, erlässt die Gemeinde Reit im Winkl aufgrund Art. 81 der Bayerischen Bauordnung folgende Satzung.

1. Geltungsbereich

1.1. Die örtliche Bauvorschrift gilt in den in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichneten Bereichen des Gemeindegebiets.

Es wird dabei in die Bereiche A, B, C und Z (Zentrum) unterschieden. So in den Festsetzungen keine Zuordnung zu den Einzelbereichen erfolgt, gelten diese in allen Bereichen.

1.2. Die örtliche Bauvorschrift gilt für alle baulichen Anlagen, also auch für nicht genehmigungspflichtige Anlagen.

2. Verhältnis zu Bebauungsplänen

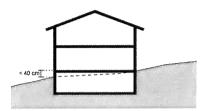
2.1. Festsetzungen rechtsverbindlicher Bebauungspläne, die von der hier gegenständlichen Satzung abweichende Regelungen treffen, gehen dieser vor.

3. Gebäudestellung und Höhenlage

3.1. Bei der Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen sind Abgrabungen und Aufschüttungen nur zur Einbindung der Gebäude in die bestehende Topographie und zur Anpassung an die Erschließung zulässig. Das Freilegen von Kellergeschossen in Form von Lichtgräben oder Ähnlichem, sowie die flächige Terrassierung der Baugrundstücke sind nicht zulässig.

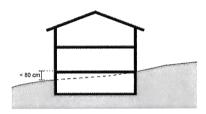
3.2. Bereich A und C:

Die Oberkante des Fertigfußbodens des Geschosses, welches an einer Stelle (Oberkante Fertigfußboden) über dem natürlichen Gelände liegt, darf maximal **40 cm** über dem natürlichen Gelände an seinem **tiefsten Schnittpunkt** mit der Außenwand liegen.



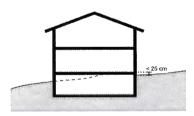
Bereiche B:

Die Oberkante des Fertigfußbodens des Geschosses, welches an einer Stelle (Oberkante Fertigfußboden) über dem natürlichen Gelände liegt, darf maximal **80 cm** über dem natürlichen Gelände an seinem **tiefsten Schnittpunkt** mit der Außenwand liegen.

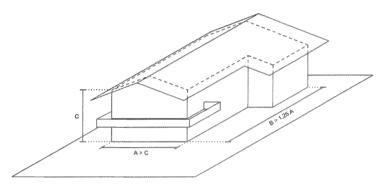


Bereiche Z:

Die Oberkante des Fertigfußbodens des Geschosses, welches an einer Stelle (Oberkante Fertigfußboden) über dem natürlichen Gelände liegt, darf maximal 25 cm über dem natürlichen Gelände an seinem höchsten Schnittpunkt mit der Außenwand liegen.



4. Gestaltung von Haupt- und Nebengebäuden



4.1. Bereich A, B und C:

Hauptgebäude sind als langgestreckte, rechteckige Baukörper – Verhältnis Breite zu Länge min. 1 zu 1,25 oder länger –auszubilden. Balkone bleiben bei der Ermittlung der Breite und Länge außer Betracht. An diesen Hauptbaukörper sind in der Größe wesentlich untergeordnete Anbauten zulässig.

Seite 4 von 13

Bereich Z:

Hauptgebäude sind als langgestreckte, rechteckige Baukörper – Verhältnis Breite zu Länge min. 1 zu 1,25 oder länger –auszubilden. Es sind zudem Additionen mehrerer dieser Baukörper zu größeren Gebäudekomplexen zulässig. Balkone bleiben bei der Ermittlung der Breite und Länge außer Betracht. An diesen Hauptbaukörper sind in der Größe wesentlich untergeordnete Anbauten zulässig.

- 4.2. Die Gebäudebreite an der Firstseite muss mindestens das Maß der seitlichen Wandhöhe betragen. Die Wandhöhe ist definiert als senkrechter Abstand des Schnittpunktes der Oberkante der Dachhaut mit der Außenkante der Außenwand an der Traufseite des Daches und dem Schnittpunkt der Außenkante der Außenwand mit dem geplanten Gelände.
- 4.3. Doppel- und Reihenhäuser sind als ein Gebäude mit einem abgestimmten Gestaltungs-, Materialund Farbkonzept zu gestalten. Sie sind profilgleich aneinander zu bauen. Sie sind mit einer einheitlichen Dachdeckung zu versehen.
- 4.4. Anbauten und Nebenanlagen sind an das Hauptgebäude gestalterisch anzugleichen und diesem in der Größe wesentlich unterzuordnen.

Baugestaltungssatzung Seite 5 von 13

Reit im Winkl

4.5. Tür- und Fensteröffnungen

Bereiche A und B:

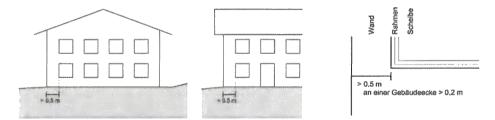
Garagentore, Außentüren und Fensterrahmen sind in Holz, in brauner Holzoptik oder Weiß auszubilden. Türen und Fenster dürfen maximal 40% der jeweiligen Gebäudefassade einnehmen. (Es zählen die Maße der Fensteröffnung an der Außenseite. Fenster- und Türrahmen zählen als Teil der Öffnung.)



Pro Fassade sind insgesamt maximal 5 unterschiedliche Fenster- und Türformate zulässig. Je Gebäude sind insgesamt maximal 8 Fenster- und Türformate zulässig. Doppel- und Reihenhäuser gelten dabei insgesamt als ein Gebäude.

Fenster und Türen sind nur in quadratischen oder in stehenden, rechteckigen Formaten zulässig. Die Höhe der Fensterelemente darf dabei jedoch das 2,5 fache deren Breite nicht überschreiten. Es sind auch Additionen dieser Fensterformate zu zusammenhängenden Gesamtelementen zulässig. Abweichend sind Giebelverglasungen zulässig.

Fenster und Türen müssen einen Mindestabstand von 0,5 m zu den Gebäudeecken einhalten. An einer Gebäudeecke genügen über alle Geschosse und an beiden Fassaden der Ecke 20 cm. Bei der Bemessung des Abstands werden die Fensterrahmen der Öffnung zugeschlagen.



Geschossübergreifende Fenster sind nicht zulässig.

Raumhohe Fenster in den Obergeschossen sind nur in Verbindung mit Balkonen zulässig.

Fenstertüren sind ab einer Verglasungsbreite von 2,0 m in stehende Formate zu unterteilen. Sonstige Öffnungsflächen mit einer Verglasungsfläche über 1,5 m² sind in stehende Formate zu unterteilen.

Baugestaltungssatzung Seite 6 von 13

Reit im Winkl

Bereich C:

In den Obergeschossen dürfen Fenster maximal 40% der jeweiligen Gebäudefassade einnehmen. (Es zählen die Maße der Fensteröffnung an der Außenseite. Fensterrahmen zählen als Teil der Öffnung.)



Fenster und Türen sind in Holz, brauner Holzoptik oder Weiß auszubilden.

Fenster und Türen sind nur in quadratischen oder in stehenden, rechteckigen Formaten zulässig. Die Höhe der Fensterelemente darf dabei jedoch das 2,5 fache deren Breite nicht überschreiten. Es sind auch Additionen dieser Fensterformate zu zusammenhängenden Gesamtelementen zulässig. Abweichend sind Giebelverglasungen zulässig.

In den Obergeschossen sind Fenstertüren ab einer Verglasungsbreite von 2,0 m in stehende Formate zu unterteilen. Sonstige Öffnungsflächen mit einer Verglasungsfläche über 1,5 m² sind in stehende Formate zu unterteilen.

Fenster müssen einen Mindestabstand von 0,5 m zu den Gebäudeecken einhalten. An einer Gebäudeecke genügen über alle Geschosse und an beiden Fassaden der Ecke 20 cm. Bei der Bemessung des Abstands werden die Fensterrahmen der Öffnung zugeschlagen.

Geschossübergreifende Fenster sind nicht zulässig.

Raumhohe Fenster in den Obergeschossen sind nur in Verbindung mit Balkonen zulässig.

Bereiche Z:

In den Obergeschossen sind Fenster in Holz, in brauner Holzoptik oder Weiß auszubilden. Fenster dürfen hier maximal 40% der jeweiligen Gebäudefassade einnehmen. (Es zählen die Maße der Fensteröffnung an der Außenseite. Fensterrahmen zählen als Teil der Öffnung. Es zählen nur die Wandflächen der Obergeschosse.)



Pro Fassade sind in den Obergeschossen insgesamt maximal 4 unterschiedliche Fensterformate zulässig. Je Gebäude sind in den Obergeschossen insgesamt maximal 8 Fensterformate zulässig.

In den Obergeschossen sind Fenster und Türen nur in quadratischen oder in stehenden, rechteckigen Formaten zulässig. Die Höhe der Fensterelemente darf dabei jedoch das 2,5 fache deren Breite nicht überschreiten. Es sind auch Additionen dieser Fensterformate zu zusammenhängenden Gesamtelementen zulässig. Abweichend sind Giebelverglasungen zulässig.

Fenster müssen einen Mindestabstand von 0,5 m zu den Gebäudeecken einhalten. An einer Gebäudeecke genügen über alle Geschosse und an beiden Fassaden der Ecke 20 cm. Bei der Bemessung des Abstands werden die Fensterrahmen der Öffnung zugeschlagen.

Baugestaltungssatzung Seite 7 von 13

Reit im Winkl

Geschossübergreifende Fenster sind nicht zulässig.

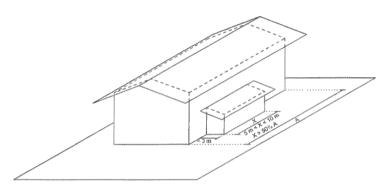
Raumhohe Fenster in den Obergeschossen sind nur in Verbindung mit Balkonen zulässig.

Fenstertüren in den Obergeschossen sind ab einer Verglasungsbreite von 2,0 m in stehende Formate zu unterteilen. Sonstige Öffnungsflächen mit einer Verglasungsfläche über 1,5 m² sind in stehende Formate zu unterteilen.

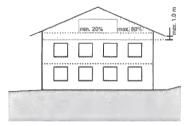
Garagentore sind in Holz oder Weiß auszubilden.

4.6. Der Anbau von Wintergärten ist nur in Holz-Glas- oder Stahl-Glaskonstruktionen und nur an einer Gebäudeseite zulässig. Sie sind nur in Holz, brauner Holzoptik, weiß und grau zulässig. Es sind ausschließlich eingeschossige Wintergärten zulässig. Deren Dächer sind in Holz-Glas- oder Stahlkonstruktion oder entsprechend der Vorgaben zu Dächern nach 5. zulässig. Wintergärten sind auf eine Breite von max. 50% der jeweiligen Außenwand des Gebäudes begrenzt. Bei Gebäuden mit einer Wandlänge unter 10 m ist jedoch eine Länge von 5 m zulässig. Die Maximalbreite ist, unabhängig von der Gebäudedimension, auf 10 m beschränkt. Sie dürfen eine Tiefe von 3 m nicht überschreiten.

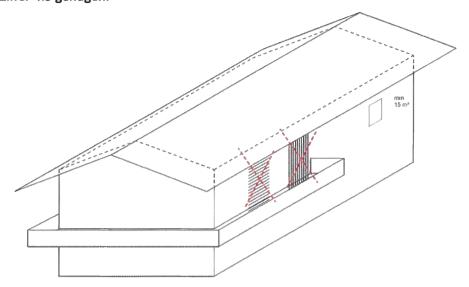
Bei Wintergärten gelten die übrigen Festsetzungen zu Lochfassade und Fenstern nicht.



- 4.7. Balkone oder Außentreppen sind mit Ausnahme ihrer Bodenbeläge aus Holz auszuführen. Balkone und Außentreppen dürfen die Vorderkante des Dachüberstandes nicht überragen.
- 4.8. Das Verschließen von Balkonen ist nur im Bereich der Balkonplatte und im Rahmen der bauaufsichtlich notwendigen Brüstungen zulässig. Ein, in der Höhe darüber hinaus gehender Verschluss der Balkone, auch mit Holzlamellenkonstruktionen o. Ä. sowie Verglasungen ist nicht zulässig.
- 4.9. Abweichend von 4.8 ist der Verschluss von Balkonen durch Holzschalungen im Bereich des Daches an den Giebelseiten (Alkoven) zulässig. Mindestens 20% der Gibelfläche im Dachbereich muss jedoch frei bleiben. Die Unterkante des Balkones des Dachgeschosses darf dabei maximal 1,0 m unter der Traufe des Daches liegen.



4.10. Lamellenverkleidungen aus Holz sind nur in der Ebene der Außenwand zulässig. Vor Fenstern sind Holzlamellen nur zulässig so sie in einer Holzschalungsfläche von min. 15 m² liegen. Die von den Lamellen überlagerten Fensterflächen müssen dabei den übrigen Vorgaben für Fensterflächen nach Ziffer 4.5 genügen.



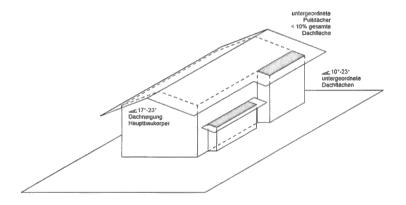
4.11. Bei Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen sind fensterlose Hausseiten unzulässig.

5. Dächer

5.1. Bereich A und B:

Bei sämtlichen baulichen Anlagen mit einer Grundfläche über 5 m^2 sind ausschließlich symmetrische Satteldächer (mittiger First auf dem Hauptbaukörper, Dachneigung auf beiden Seiten identisch) mit einer Neigung von 17 – 23 Grad zulässig.

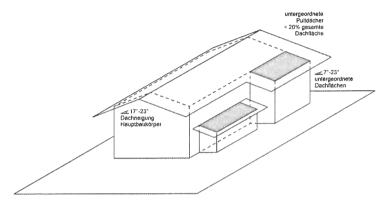
Abweichend, sind auf Garagen und Nebenanlagen sowie auf untergeordneten Dachflächen welche maximal 10% der Gesamtdachfläche eines Gebäudes ausmachen, auch Pultdächer und flacher geneigte Dächer zulässig. Diese Pultdächer sind entweder direkt aus dem Hauptdach zu entwickeln (abgeschleppte Dächer) oder ihr First muss an einer aufgehenden Wand des Hauptbaukörpers liegen. Auf diesen Dachflächen sind Dachneigungen von 10 bis 23 Grad zulässig.



Bereich Z:

Bei sämtlichen baulichen Anlagen mit einer Grundfläche über 5 m^2 sind ausschließlich symmetrische Satteldächer (mittiger First auf dem Hauptbaukörper bzw. Baukörperteil, Dachneigung auf beiden Seiten identisch) mit einer Neigung von 17 – 23 Grad zulässig.

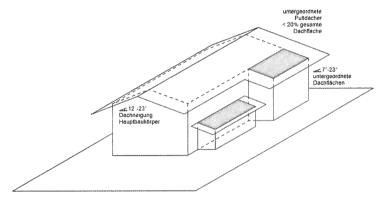
Abweichend, sind Garagen und Nebenanlagen sowie auf untergeordneten Dachflächen, welche maximal 10% der Gesamtdachfläche eines Gebäudes ausmachen, auch Pultdächer und flacher geneigte Dächer zulässig. So es sich um erdgeschossige Anbauten handelt ist ein Flächenanteil von maximal 20% zulässig. Diese Pultdächer sind entweder direkt aus dem Hauptdach zu entwickeln (abgeschleppte Dächer) oder ihr First muss an einer aufgehenden Wand des Hauptbaukörpers liegen. Auf diesen Dachflächen sind Dachneigungen von 7 bis 23 Grad zulässig.



Bereich C:

Bei sämtlichen baulichen Anlagen mit einer Grundfläche über 5 m² sind ausschließlich symmetrische Satteldächer (mittiger First auf dem Hauptbaukörper bzw. Baukörperteil, Dachneigung auf beiden Seiten identisch) mit einer Neigung von 12 – 23 Grad zulässig.

Abweichend, sind auf Garagen und Nebenanlagen sowie auf untergeordneten Dachflächen, welche maximal 20% der Gesamtdachfläche eines Gebäudes ausmachen, auch Pultdächer und flacher geneigte Dächer zulässig. Diese Pultdächer sind entweder direkt aus dem Hauptdach zu entwickeln (abgeschleppte Dächer) oder ihr First muss an einer aufgehenden Wand des Hauptbaukörpers liegen. Auf diesen Dachflächen sind Dachneigungen von 7 bis 23 Grad zulässig.



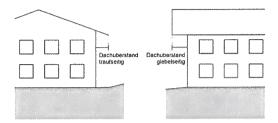
5.2. Der First der Hauptgebäude ist parallel der längeren Seite des Hauptbaukörpers oder Baukörperteils auszurichten.

5.3. Auf Dachflächen über 5 m² sind mindestens folgende Dachüberstände einzuhalten:

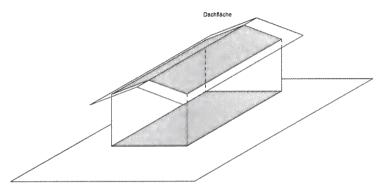
Bei Dachflächen über 30 m²: giebelseitig 1,5 m; traufseitig 1,0 m.

Bei Dachflächen unter 30 m²: giebelseitig 1,0 m; traufseitig 0,6 m.

Bei Dachflächen unter 10 m2: allseitig 0,6 m.



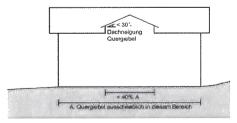
Als Dachfläche gilt jeweils die Projektion der Gebäudegrundfläche auf das Gesamtdach, Dachüberstände zählen entsprechend nicht dazu. Der Dachüberstand wird horizontal im rechten Winkel zur Außenwand, von der Außenkante der Außenwand bis zur Abtropfkante der Dachdeckung gemessen.



Im Bereich der Dachüberstände müssen die Sparren in Holzoptik ausgeführt sein und sichtbar bleiben, dürfen also nicht verschalt werden.

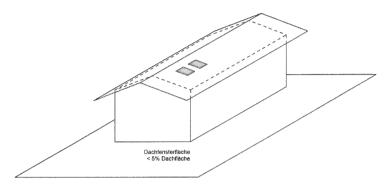
- 5.4. Die Dachdeckung ist mit roten, rotbraunen oder anthrazitfarbenen Dachplatten aus Blech, Betonstein oder Ziegel auszuführen. Zulässig sind auch rot besandete Dachpappe, Kupferblech, rot oder rotbraun beschichtetes Metall und Holzschindeln. Glänzende Dachdeckungen sind nicht zulässig.
- 5.5. Dachaufbauten (Dachgauben, Aufzugsüberfahrten, Fahnen usw.) und Dacheinschnitte sind grundsätzlich unzulässig. Davon abweichend, sind technisch notwendige Kamine und Entlüftungsrohre sowie Solaranlagen, Dachflächenfenster und Luken zulässig.

Je Gebäude ist nur jeweils ein Quergiebel zulässig. Die Breite des Quergiebels darf maximal 40% der jeweiligen Wandlänge einnehmen (Dachüberstände bleiben dabei unberücksichtigt).



Die Dachneigung des Quergiebels darf abweichend von 5.1 bis zu 30 Grad betragen. Der Quergiebel darf nicht in den Bereich der firstseitigen Dachüberstände eingreifen. Der First des Quergiebels darf nicht über dem First des Hauptdaches liegen.

5.6. Dachflächenfenster und Luken sind nur in der Ebene und Neigung der Dachhaut zulässig. Sie dürfen insgesamt 5 % der Dachfläche (ohne Dachüberstände) nicht überschreiten. Die einzelnen Dachflächenfenster dürfen eine Fläche von jeweils 1,5 m² nicht überschreiten. Eine Addition mehrerer dieser Fenster zu einer größeren Gesamtfläche ist nicht zulässig.



5.7. Ortgangverkleidungen und Fensterläden sind in Holz auszuführen (sogenannte Windläden oder Windbretter). Ortgangziegel sind unbeschadet zulässig.

6. Technische Anlagen

Solaranlagen sind nur auf Dächern zulässig. Sie sind im Neigungswinkel der Dachhaut als gleichmäßig, rechteckige Flächen zur errichten. Ein Abstand zur Dachhaut ist nur im Rahmen des konstruktiv Notwendigen zulässig. Je Dachfläche ist nur eine rechteckige Solaranlagenfläche zulässig. Die Solaranlagenfläche muss einen Abstand von mindestens 0,5 m zum Ortgang einhalten.

7. Außenwände

7.1. Außenwände sind verputzt oder in Holz auszuführen.

Bereich A, B und C:

Oberflächen aus Naturstein sind nur mit regionalen Natursteinen (Nagelfluh und Kalkstein) mit naturbelassenen Oberflächen (keine geschliffenen Oberflächen) zulässig. Sie sind nur im Erdgeschoss und nur auf 20 % der Erdgeschossfassadenfläche zulässig.

Bereich Z:

Oberflächen aus Naturstein sind in den Obergeschossen nur mit regionalen Natursteinen (Nagelfluh und Kalkstein) mit naturbelassenen Oberflächen (keine geschliffenen Oberflächen) zulässig. Sie sind nur auf 5 % der Fassadenfläche der Obergeschosse zulässig. Für die Erdgeschosse besteht keine Einschränkung.

- 7.2. Glasbausteine sind unzulässig.
- 7.3. Der Sockelabsatz von Gebäuden (farblicher oder Materialabsatz) bis maximal 50 cm ab Oberkante des realisierten Geländes darf abweichend von 7.1 und 8.1 auch mit anderen Materialien und Farben hergestellt werden.

8. Farbgebung

- 8.1. Putzflächen sind weiß zu streichen. Abweichend, sind Farbabsätze um die Fenster mit einer Breite von bis zu 30 cm zulässig. Für diese Farbabsätze und Sockelabsätze nach 7.3 sind ausschließlich gedeckte Farben zulässig.
- 8.2. Holzflächen sind entweder zu belassen oder hell- bis mittelbraun zu lasieren. Dies gilt nicht für Windbretter und Fensterläden, diese dürfen in gedeckten Farben gestrichen oder lasiert werden.

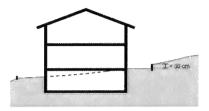
Baugestaltungssatzung Seite 12 von 13

Reit im Winkl

9. Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke

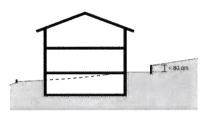
9.1. Bereich A und C:

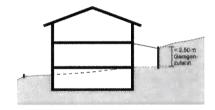
Stützmauern sind nur als Natursteinmauern aus regionalem Stein (Nagelfluh und Kalkstein) in Trockenmauerwerk und aus gestocktem Beton zulässig. Sie dürfen eine Höhe von 30 cm und einer Länge je Mauer von 10 m nicht überschreiten.



Bereich B:

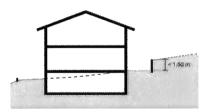
Stützmauern sind nur als Natursteinmauern aus regionalem Stein (Nagelfluh und Kalkstein) in Trockenmauerwerk und aus gestocktem Beton zulässig. Sie dürfen eine Höhe von 80 cm und eine Länge je Mauer von 20 m nicht überschreiten. Zusätzlich ist im Bereich von Garagenzufahrten je Garage eine Stützwand mit einer Länge von max. 8 m und einer Höhe von 2,5 m zulässig.





Bereich Z:

Stützmauern sind nur als Natursteinmauern aus regionalem Stein (Nagelfluh und Kalkstein) in Trockenmauerwerk und aus gestocktem Beton zulässig. Sie dürfen eine Höhe von 1,5 m nicht überschreiten.



9.2. Kies oder Schottergärten sind nicht zulässig.

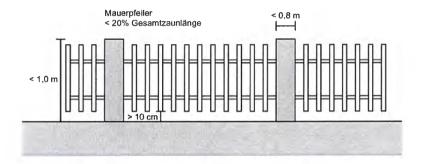
9.3. Bereich A und B:

Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind als Grünflächen oder gärtnerisch mit heimischen Pflanzen, Bäumen und Sträuchern anzulegen und zu unterhalten.

9.4. Nicht zulässig sind Hecken aus Nadelgehölze mit Ausnahme von Eiben, Fichten und Kiefern. (z.B. Thuje).

10. Einfriedungen

10.1. Als Einfriedungen um oder auf Baugrundstücken sind nur Holzzäune (senkrecht oder waagerecht gegliedert) und Heckenpflanzungen mit heimischen Laubgehölzen zulässig. Die Einfriedungen sind ohne Sockel auszuführen. Die Unterkante der Einfriedung muss mindestens 10 cm über dem Gelände liegen, um den Durchgang von Kleinsäugetieren zu ermöglichen. Mauerpfeiler sind bis zu einem Anteil von max. 20 % der Gesamtzaunlänge zulässig. Die einzelnen Pfeiler dürfen dabei nicht breiter als 0,8 m sein. Für diese Mauerpfeiler darf nur verputztes Mauerwerk, gespitzter oder gestockter Beton sowie regionaler Stein (Nagelfluh und Kalkstein) verwendet werden. Tore in Einfriedungen vor Garagen oder Abstellplätzen müssen mindestens 5,5 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt sein.



- 10.2. Einfriedungen dürfen eine Höhe von 1,0 m, Hecken eine Höhe von 2,0 m nicht überschreiten. Im Sichtbereich von Kreuzungen und Ausfahrten dürfen Hecken und Einfriedungen abweichend eine Höhe von 0,8 m nicht überschreiten.
- 10.3. Tore sind aus Holz oder schwarz beschichteten sowie naturbelassenen, nicht glänzenden Metallkonstruktionen auszuführen.

11. Außenbeleuchtung

Eine Außenbeleuchtung ist nur mit Lichtfarben bis maximal 3000 K zulässig. Eine blinkende Ausführung ist nicht zulässig.

12. Ausnahmen und Befreiungen

Von den Vorschriften können Abweichungen Art. 63 BayBO vom Landratsamt Traunstein im Einvernehmen mit der Gemeinde sowie bei verfahrensfreien Bauvorhaben gem. Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO durch die Gemeinde zugelassen werden.

13. Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Ziffern 3 mit 11 werden als Ordnungswidrigkeiten nach Art. 79 BayBO geahndet.

14. Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baugestaltungssatzung der Gemeinde Reit im Winkl vom 13.11.1992 zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 30.03.1998 außer Kraft.

